



**freunde und förderer des
nationaltheaters mannheim e.v.**

Satzung

des Vereins

Freunde und Förderer des Nationaltheaters Mannheim e.V.

In der Fassung vom 24. Oktober 2021

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Nationaltheaters Mannheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Nationaltheaters, des künstlerischen Verständnisses von Produktionen des Theaters im Allgemeinen und der speziellen Aufgaben des Nationaltheaters Mannheim im Besonderen. In Vorträgen, Lesungen, Diskussionen usw. will der Verein die traditionelle Verbundenheit der Mannheimer Bevölkerung mit ihrem Theater pflegen, bedürftigen Menschen den Zugang zum Nationaltheater ermöglichen und Beiträge zur Erwachsenenbildung leisten. Der Verein kann auch Investitionsvorhaben, Künstler und spezielle Theateraufgaben fördern und unterstützen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder auf der Homepage des Vereins zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem geplanten Ausschluss Stellung zu nehmen.

4. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn trotz zweifacher Mahnung Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr aufgelaufen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Gelegenheit zur Stellungnahme vor Beschlussfassung muss dem Mitglied in diesem Fall nicht gegeben werden.

5. Gegen einen vom Vorstand gem. Nr. 3 beschlossenen Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden muss. Über diese Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Während der Zeit des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

2. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und soll Ort und Zeit der Sitzung/Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- (a) die Wahl des Ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertretern (Geschäftsführender Vorstand) im Wege der Einzelwahl.
- (b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
- (c) die Wahl der Kassenprüfer
- (d) die Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Jahresrechnung
- (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit
- (f) Satzungsänderungen
- (g) Die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds bezüglich dessen Ausschlusses
- (h) Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge
- (i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung kann, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:

- a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder am Tagungsort (sog. „Präsenzveranstaltung“),
- b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) am Tagungsort anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybridversammlung“), oder
- c) ohne Anwesenheit der Mitglieder am Tagungsort ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).

Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können (sog. „Briefabstimmung“).

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail unter Angabe der Art der Durchführung, des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Frist nicht mitgezählt. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Liegt dem Verein eine E-Mail-Adresse eines Mitglieds nicht vor, hat er ersatzweise ein inhaltsgleiches Anschreiben an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift zu versenden.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung zu der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Diese Regelung berührt nicht das Recht der Mitglieder, mit mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Mitglieder satzungsgemäße Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

6. Absatz 5 gilt nicht, wenn vorgesehen ist, dass Mitglieder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich im Wege der Briefabstimmung gemäß Absatz 3 abgeben können. In diesem Fall

ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens acht Werktage (maßgeblich sind Werktage in Baden-Württemberg) vor dem Versand der Abstimmungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail beantragt. Dieselbe Frist gilt für satzungsgemäße Anträge. Die Ergänzung zu der Tagesordnung ist den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu machen. Das Datum des Versands der Wahlunterlagen sowie das Datum des Fristendes ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und/oder in den Fällen des Absatz 3 Buchstabe b und c virtuell teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig. Bei Abstimmungen entscheidet – sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Abstimmungen können schriftlich, durch Zuruf, Handzeichen und/oder durch vergleichbare sichere elektronische Stimmabgaben erfolgen; die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wobei die Bestimmungen zur Briefabstimmung gemäß Absatz 3 unberührt bleiben. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen und/oder in den Fällen des Absatz 3 Buchstabe b und c virtuell teilnehmenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Wahlen des Vorstands sollen grundsätzlich schriftlich und/oder durch vergleichbare sichere elektronische Stimmabgaben und geheim erfolgen. Wahlen können aber auch durch Zuruf, oder Handzeichen und/oder durch vergleichbare sichere elektronische Stimmabgaben erfolgen, wenn von keiner Seite widersprochen wird. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

12. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung gemäß Absatz 3 Buchstabe b oder c durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den nach § 12.2 berufenen und § 12.3 bestellten Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Dem Vorstand gehören bis zu drei weitere Mitglieder an, die vom Geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen sowie abberufen werden können.

3. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Beirats des Vereins ständiges Mitglied im Vorstand; er scheidet mit Beendigung seiner Amtstätigkeit aus dem Vorstand aus. Die Intendanz des Nationaltheaters entsendet ein Mitglied als ständiges Mitglied in den Vorstand. Die weiteren Mitglieder der Intendanz können auf Einladung des Vorstands beratend an den Sitzungen teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und können auf Einladung des Vorstands an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
5. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands so lange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand für Vertretung über eine Kooptation zu sorgen und seine Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
7. Der Vorstand verteilt seine Geschäfte unter sich. Alle Vorstandsmitglieder berichten bei den Sitzungen des Vorstands regelmäßig über ihre Tätigkeit.
8. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand für seine Amtszeit eine Geschäftsführung berufen. Ihre Mitglieder können gleichzeitig dem Vorstand angehören.
9. Der Vorstand kann, soweit dies der Umfang der Verwaltungstätigkeit erfordert, eine Geschäftsstelle einrichten, die von ihm geführt wird. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, hauptamtlich Beschäftigte für die Geschäftsstelle anzustellen.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand zu erlassen, die auch die von der Geschäftsstelle zu übernehmenden Arbeiten im Einzelnen festlegt. Die Geschäftsordnung ist mit drei Viertel der Mitglieder des Vorstands zu beschließen. Sollte sich der Vorstand über eine Geschäftsordnung nicht einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zehn Werktagen einzuhalten. In der Einladung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
3. Vorstandssitzungen können, nach pflichtgemäßem Ermessen des Ersten Vorsitzenden, auch ohne physische Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Sitzungen mit audiovisueller

Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten durchgeführt werden.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Durchführung einer Vorstandssitzung auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden („Umlaufverfahren“), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren erklären.

§ 14 Beirat

1. Der Vorstand beruft aus den Mitgliedern des Vereins und den Zustiftern der Stiftung Nationaltheater Mannheim einen Beirat, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und der Intendanz des Mannheimer Nationaltheaters unterstützend zur Verfügung steht (Netzwerkarbeit, Fundraising etc.)

2. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils auf drei Kalenderjahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung der Beiratsmitglieder durch den Vorstand ist zulässig. Das betroffene Beiratsmitglied, sofern es auch Mitglied des Vorstands ist, hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind ständige Mitglieder des Beirats.

4. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt wird.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in seiner Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so hat eine weitere ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stiftung Nationaltheater Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Stiftung Nationaltheater Mannheim nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mannheim, 24. Oktober 2021